

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung
– Risikomanagement

Lösungshinweise

Datum: 9. Oktober 2019

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 3

Sie sind Außendienstmitarbeiter der Proximus Lebensversicherung AG.

Von Ihrem Kunden Peter Stahl liegen Ihnen folgende Vertragsdaten vor:

- Versicherungsnehmer: Peter Stahl
- versicherte Person: Peter Stahl
- Versicherungsbeginn: 1. August 2004
- Tarif: SK 310
- Monatsbeitrag: 650 €
- Laufzeit: 30 Jahre

Herr Stahl wird sich von seiner Ehefrau scheiden lassen. Beide sind seit 17 Jahren verheiratet und leben in einer Zugewinnngemeinschaft. Herr Stahl möchte berechnete Ansprüche seiner Ehefrau aus der bestehenden Lebensversicherung befriedigen. Liquide Vermögenswerte bestehen nicht.

a Mögliche Punktzahl: 12

Herr Stahl möchte den Vertrag gerne erhalten.

Nennen und beschreiben Sie drei Möglichkeiten, wie er in diesem Fall der Ausgleichsverpflichtung aus bzw. mit der bestehenden Lebensversicherung nachkommen kann.

b Mögliche Punktzahl: 6

Andererseits überlegt Herr Stahl auch, ob er den Vertrag auf seine Ehefrau übertragen soll.

Erläutern Sie Herrn Stahl in diesem Zusammenhang den sogenannten Versicherungsnehmerwechsel.

c Mögliche Punktzahl: 8

Herr Stahl möchte von Ihnen wissen, welche Auswirkungen ein Versicherungsnehmerwechsel in steuerlicher Hinsicht hat.

Stellen Sie die steuerlichen Auswirkungen dar.

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

a Mögliche Punktzahl: 12

- **Abtretung:**
Bei einer Abtretung tritt der Versicherungsnehmer die Ansprüche und Rechte aus seiner Lebensversicherung in vollem Umfang oder in einer vereinbarten Höhe an einen Dritten ab.
- **Verpfändung:**
Bei der Verpfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an den verpfändeten Ansprüchen, das ihn berechtigt, sich aus den Ansprüchen zu befriedigen.
- **Teilkündigung bzw. Teilrückkauf:**
Änderung des Vertrages (es handelt sich um eine Vertragsänderung), wobei nicht der ganze Rückkaufswert, sondern nur ein Teil davon (Teilrückkaufswert) zur Auszahlung gelangt; durch die Verminderung des Rückkaufswertes bzw. des Deckungskapitals wird die Versicherungssumme herabgesetzt.
- **Policendarlehen:**
In Höhe des Rückkaufswertes ist eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung möglich. Die Tilgung erfolgt laufend mit der Zinszahlung oder durch Verrechnung mit der Auszahlung im Leistungsfall.

b Mögliche Punktzahl: 6

Versicherungsnehmerwechsel bedeutet, dass ein Dritter in den Vertrag eintritt und ein bisheriger Vertragspartner ausscheidet. Der neue Versicherungsnehmer tritt damit vollumfänglich in die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ein.

c Mögliche Punktzahl: 8

Bei einem unentgeltlichen Versicherungsnehmerwechsel entsteht bei einer Lebensversicherung während der Laufzeit kein erneuter Vertragsabschluss und daher auch keine einkommensteuerliche Neubehandlung. Das Steuerprivileg dieses Altvertrages (Abschluss vor dem 1. Januar 2005) bleibt also voll erhalten.

Hinweis für den Korrektor: BGH-Urteil Az: VIII B 48/08, BMF-Schreiben vom 22.08.2002, Randziffer 33

Der Versicherer muss aber einen Versicherungsnehmerwechsel gegenüber dem Finanzamt anzeigen, weil mit dem Versicherungsnehmerwechsel vermögensrechtliche Werte übertragen werden. Soweit es sich um einen Ausgleich von Versorgungsansprüchen handelt und nicht um eine Schenkung, wird daraus keine Steuer fällig. Übersteigende Anteile unterliegen der Schenkungsteuer.

Aufgabe 4

Sie sind Mitarbeiter der Abteilung Produktentwicklung der Proximus Lebensversicherung AG. Der Vorstand plant, für die aufgeschobene Rentenversicherung eine Dread-Disease-Option einzuführen.

Ihnen liegt folgender erster Entwurf vor:

Bei Eintritt einer schweren Krankheit der versicherten Person während der Aufschubdauer können Sie vor Beginn der Rentenzahlung eine Kapitalleistung in Höhe des Deckungskapitals verlangen. Der Antrag auf die Leistung muss uns zusammen mit dem Nachweis der schweren Krankheit spätestens am Tag vor dem gewünschten Auszahlungstermin vorliegen. Der Auszahlungstermin darf nicht später als zwei Jahre nach Eintritt der schweren Krankheit liegen. Die Kapitalleistung zahlen wir auf Basis des am letzten Monatsersten vor dem Auszahlungstermin vorhandenen Deckungskapitals. Mit Zahlung der Kapitalleistung endet der Vertrag.

Schwere Erkrankungen im Sinne dieser Bedingungen, die auf Ihre Kosten fachärztlich nachgewiesen werden müssen, sind:

- **Herzinfarkt** – irreversibler Untergang eines Teiles des Herzmuskels durch akuten Verschluss eines Herzkranzgefäßes: Die Diagnose muss gesichert sein durch typische Brustschmerzen, Erhöhung der herzmuskelspezifischen Laborwerte (Enzyme) und durch frische, für einen Herzinfarkt typische EKG-Veränderungen. Ausgeschlossen sind sogenannte stumme Herzinfarkte.
- **Schlaganfall** – Schlaganfallereignis durch eine Hirnblutung oder einen Hirninfarkt infolge Verschlusses oder Ruptur eines Hirngefäßes oder infolge einer Embolie aus anderen Körperorganen: Der Schlaganfall muss zum plötzlichen Auftreten bleibender neurologischer Ausfallerscheinungen geführt haben. Die neurologische Schädigung muss nachweislich während mindestens sechs Wochen nach dem Schlaganfall andauert haben und ihre Dauerhaftigkeit muss prognostiziert werden.
- **Nierenversagen** – dauerhaftes Versagen der Funktion beider Nieren (terminale Niereninsuffizienz), das eine Dialyse oder eine Nierentransplantation erfordert

a Mögliche Punktzahl: 9

Der Katalog der schweren Erkrankungen in dem Bedingungsentwurf soll auf Wunsch des Vorstandes erweitert werden.

Nennen Sie drei weitere schwere Erkrankungen, die zusätzlich in den Leistungskatalog aufgenommen werden können. Definieren Sie deren mögliche bedingungs-gemäße Einschränkungen.

Hinweis: Eine medizinische Definition ist nicht erforderlich.

b Mögliche Punktzahl: 15

Der Vorstand beauftragt Sie zu prüfen, ob der Entwurf bedingungsgemäß kundenfreundlicher gestaltet werden kann.

Ermitteln Sie aus dem vorliegenden Bedingungsentwurf drei für den Kunden einschränkende Regelungen und erarbeiten Sie drei entsprechende Verbesserungsvorschläge, die zu mehr Kundenfreundlichkeit und Leistungsverbesserungen führen, und legen Sie diese dar.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

a Mögliche Punktzahl: 9

Z. B.:

- **Blindheit:**
Vollständiges und nicht korrigierbares Fehlen des Augenlichtes beidseitig; als Blindheit gilt auch, wenn die Sehschärfe auf keinem Auge, auch nicht bei beidäugiger Prüfung, mehr als 1/50 beträgt.
- **Gehörverlust:**
Vollständiger und nicht korrigierbarer Verlust des Gehöres beidseitig; einem Gehörverlust gleichgesetzt wird eine Hörminderung um mindestens 90 Prozent ohne Korrekturmöglichkeit mit einem Hörgerät.
- **Querschnittslähmung:**
Schädigung des Rückenmarkes mit vollständiger und dauerhafter Lähmung beider Beine

■ **Multiple Sklerose:**

Entmarkungskrankheit des Zentralnervensystems mit irreversiblen typischen neurologischen Ausfällen und typischen Krankheitsherden, nachgewiesen durch entsprechende bildgebende Untersuchungstechniken.

b Mögliche Punktzahl: 15

Z. B.:

- Die Leistungspflicht aus der Dread-Disease-Option soll mit Rentenbeginn bzw. Ende der Aufschubdauer enden. Dies schränkt den Leistungsumfang erheblich ein, da für die versicherte Person bei Eintritt einer schweren Erkrankung auch nach Rentenbeginn ein bedeutender Kapitalbedarf entstehen kann, um die Kosten, die mit der schweren Erkrankung verbunden sind, bewältigen zu können.

Die Dread-Disease-Option sollte auch nach Rentenbeginn gelten.

- Die Kapitaleistung soll auf das vorhandene Deckungskapital begrenzt sein. Gerade zu Beginn der Vertragslaufzeit ist jedoch nur mit einem eher geringen Deckungskapital zu rechnen; damit ist es fraglich, ob die Dread-Disease-Option die vom Versicherten benötigten finanziellen Mittel abdeckt.

Die Dread-Disease-Option könnte eine eigene Versicherungssumme oder eine Mindestversicherungssumme erhalten.

- Mit Zahlung der Kapitaleistung soll der Vertrag enden. Dies bedeutet, dass für den Versicherten der Aufbau einer Altersvorsorge endet. Die Altersvorsorge entfällt damit gänzlich und eventuelle Versorgungslücken werden nicht mehr geschlossen. Der Vertrag sollte auch bei einer Leistung aus der Dread-Disease-Option weiterlaufen.
- Die schwere Erkrankung soll auf Kosten der Versicherten fachärztlich nachgewiesen werden müssen. Dies bedeutet, dass Kunden in einer sehr schwierigen Lebenssituation aus eigenen Mitteln ihre Erkrankung nachweisen müssen. In Einzelfällen könnte dies aufgrund eventuell nicht vorhandener finanzielle Mittel schwierig oder unmöglich sein.
Die Proximus Lebensversicherung AG sollte die Kosten bedingungsgemäß übernehmen.